

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: KINVARA
Überarbeitet am: 20.01.2020
Gültig ab: 20.01.2020

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Stoffname/Handelsname: KINVARA
Zulassungsnummer: 008450-00
Reiner Stoff/reines Gemisch: Gemisch

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs:
Pflanzenschutzmittel, Herbizid

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller/Lieferant
Barclay Chemicals Manufacturing Ltd.
Damastown Industrial Park
Damastown Way
Mulhuddart
Dublin 15
Fon +353 1 811 29 00 - Fax +353 1 822 46 78
info@barclay.ie

Vertrieb
PLANTAN GmbH
Kirchenstraße 5
21244 Buchholz i. d. N.
Fon +49 4181 94485-85 • Fax +49 4181 358-43
sdb@plantan.de • www.plantan.de

1.4 Notrufnummer

Deutschland: Giftinformationszentrale Mainz
Fon +49 (0) 6131 192-40

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Physikalische Gefahren: Nicht eingestuft
Gesundheitsgefahren: Acute Tox. 4 - H302 Eye Irrit. 2 - H319
Umweltgefahren: Aquatic Chronic 1 - H410

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung
Piktogramm/e



GHS07

GHS09

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/ Gesichtsschutz tragen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P308+P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: KINVARA
Überarbeitet am: 20.01.2020
Gültig ab: 20.01.2020

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
 P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften einer Entsorgung zuführen.

EUH-Sätze

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Enthält: MCPA Potassium salt, Alcohols, C12-15, ethoxylated

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Nicht anwendbar

3.2 Gemische

Stoff	CAS-Nr. EG-Nr. Index-Nr.	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Konzentration %
MCPA Potassium salt	CAS-Nummer: 5221-16-9 EG-Nummer: 226-015-4	Klassifizierung Acute Tox. 4 - H302 Acute Tox. 4 - H312 Acute Tox. 4 - H332	10-30%
Alcohols, C12-15, ethoxylated	CAS-Nummer: 68131-39-5	Acute Tox. 4 - H302 Eye Dam. 1 - H318	10-30%
Hydrocarbons, C10, Aromatics, <1% Naphthalene	CAS-Nummer: — EG-Nummer: 918-811-1	STOT SE 3 - H336 Asp. Tox. 1 - H304 Aquatic Chronic 2 - H411	5-10%
fluroxypyr-meptyl (ISO)	CAS-Nummer: 81406-37-3 EG-Nummer: 279-752-9	Aquatic Acute 1 - H400 M-Faktor (akut) = 1 Aquatic Chronic 1 - H410 M-Faktor (chronisch) = 1	5-10%

Wortlaut der H-Sätze siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Person an die frische Luft bringen und warm und in einer Position ruhig stellen, in der sie leicht atmet. Dieses Sicherheitsdatenblatt muss dem medizinischen Personal vorgelegt werden. Symptomatisch behandeln.

Nach Einatmen

Betroffene Person von der Kontaminationsquelle entfernen. Person an die frische Luft bringen und warm und in einer Position ruhig stellen, in der sie leicht atmet. Enge Kleidung lockern, bspw. Kragen, Krawatte, Gürtel oder Hosensbund. Bei Anhalten von Beschwerden medizinische Hilfe aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und Haut mit Seife und Wasser waschen. Betroffene Person ist unter Beobachtung zu halten. Bei Anhalten von Reizungen nach dem Waschen medizinische Hilfe aufsuchen. Dieses Sicherheitsdatenblatt muss dem medizinischen Personal vorgelegt werden.

Nach Augenkontakt

Betroffene Person von der Kontaminationsquelle entfernen. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen und die Augenlider weit auseinander spreizen. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Betroffene Person ist unter Beobachtung zu halten. Dieses Sicherheitsdatenblatt muss dem medizinischen Personal vorgelegt werden.

Nach Verschlucken

Person an die frische Luft bringen und warm und in einer Position ruhig stellen, in der sie leicht atmet. Sofort ärztliche Hilfe hinzuziehen. Mund gründlich mit Wasser ausspülen. Betroffene Person ist unter Beobachtung zu halten. Kein Erbrechen einleiten, es sei denn unter ärztlicher Aufsicht. Dieses Sicherheitsdatenblatt muss dem medizinischen Personal vorgelegt werden.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: KINVARA
Überarbeitet am: 20.01.2020
Gültig ab: 20.01.2020

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Allgemeine Information: Siehe Abschnitt 11 für weitere Details zu den Gesundheitsgefahren.
Einatmen: Husten. Halsschmerzen.
Verschlucken: Kann Bauchschmerzen oder Erbrechen verursachen.
Hautkontakt: Kann Hautreizungen verursachen.
Augenkontakt: Stark tränende Augen. Rötung.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Anmerkungen für den Arzt: Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Löschen mit alkoholbeständigem Schaum, Kohlendioxid, Trockenpulver oder Wasserdampf.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Wasserstrahl nicht zum Löschen verwenden, da Feuer hierdurch verbreitet wird.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Gefahren Keine bekannt.
Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Schutzmaßnahmen während der Brandbekämpfung

Wasserstrahl nicht zum Löschen verwenden, da Feuer hierdurch verbreitet wird. Einatmen von Brandgasen oder -dämpfen vermeiden. Löschwasser eindämmen und sammeln. Brand aus sicherem Abstand oder von einem geschützten Bereich aus bekämpfen. Bei Gefahr einer Wasserverunreinigung sind die zuständigen Behörden zu informieren. Behälter aus dem Brandbereich entfernen, sofern dies gefahrlos möglich ist.

Besondere Schutzausrüstung für Brandbekämpfer

Atemgerät mit Luftzufuhr, Schutzhandschuhe und Schutzbrille verwenden.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Vorsorgemaßnahmen:

Angaben zu persönlicher Schutzausrüstung siehe Kapitel 8. Nicht benötigtes und ungeschütztes Personal ist von der Verschüttung fernzuhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer oder in den Boden gelangen lassen. Verschüttetes Material mit Sand, Erde oder anderen geeigneten, nicht brennbaren Materialien eindämmen. Umweltbeauftragter muss über größere Leckagen informiert werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Material mit Sand, Erde oder anderen geeigneten, nicht brennbaren Materialien eindämmen. Ausgetretene Mengen auffangen. Abfälle in geschlossene, gekennzeichnete Behälter füllen. Abfälle zugelassener Deponie in Übereinstimmung mit den Anforderungen der örtlichen Entsorgungs-Behörden zuführen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung, siehe Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen bei der Verwendung

Berührung mit den Augen vermeiden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor Frost und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: KINVARA
Überarbeitet am: 20.01.2020
Gültig ab: 20.01.2020

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Schutzmaßnahmen zu der Lagerung

Getrennt von Nahrungsmitteln, Getränken und Tierfutter lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor Frost und direkter Sonnenbestrahlung schützen.

Lagerklasse (LGK gemäß TRGS 510): LGK 12
Lagertemperatur: 0-30 °C

7.3 Spezifische Endanwendung

Die bestimmungsgemäßen Verwendungen dieses Produktes sind in Abschnitt 1.2 beschrieben.

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

-

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Augen-/Gesichtsschutz

Dicht schließende Schutzbrille.

Haut-/Handschutz

Schutzhandschuhe aus folgenden Materialien tragen: Nitrilkautschuk.

Hygienemaßnahmen

Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Sofort jegliche nasse oder kontaminierte Kleidung ausziehen. Augendusche bereitstellen. Nach Handhabung Hände gründlich waschen.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Sofern nicht anders angegeben, stammen alle in diesem Abschnitt aufgeführten Angaben aus aktuellen Testdaten über das Gemisch oder seine Komponenten.

Aggregatzustand (Form):	Klare Flüssigkeit.
Farbe:	rotbraun
Geruch:	charakteristisch
pH-Wert:	pH (konzentrierte Lösung): 7.0 - 8.0
Flammpunkt:	> 110°C geschlossener Tiegel.
Relative Dichte (bei 20 °C):	1.120 - 1.130 bei 20°C
Löslichkeit in Wasser (bei 20 °C):	Mischbar mit Wasser.
Selbstentzündungstemperatur:	>390°C
Viskosität:	128 mPa s bei 20°C 50 mPa s bei 40°C
Explosive Eigenschaften:	Nicht als explosiv angesehen.
Oxidierende Eigenschaften:	Erfüllt nicht die Kriterien zur Einstufung als oxidierend.

Bemerkungen: Die angegebenen Informationen beziehen sich auf das Produkt im Lieferzustand.
n.b. = nicht bestimmt

9.2 Sonstige Angaben

Keine

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Es gibt keine bekannten Reaktivitätsgefahren in Verbindung mit diesem Produkt.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei normalen Umgebungstemperaturen und bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: KINVARA
Überarbeitet am: 20.01.2020
Gültig ab: 20.01.2020

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine möglichen Reaktionsgefahren bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unverträgliche Bedingungen Nicht tiefkühlen. Es sind keine Bedingungen bekannt, in denen es zu einer gefährlichen Situation kommen könnte.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zersetzt sich nicht, wenn es entsprechend den Empfehlungen verwendet und gelagert wird.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Toxizität/Wirkung	Endpunkt	Wert	Einheit	Organismus	Prüfmethode	Bemerkung
Akute Toxizität, oral	LD ₅₀	500	mg/kg			geschätzt
Akute Toxizität, dermal	LD ₅₀	4471,54	mg/kg			geschätzt
Akute Toxizität, inhalativ	LC ₅₀	44,72	mg/l/h			geschätzt

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Ökotoxizität Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Persistenz und Abbaubarkeit: Die biologische Abbaubarkeit des Produktes ist nicht bekannt.

Biologischer Abbau: Nicht verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten zur Bioakkumulation vor.

12.4 Mobilität im Boden

Das Produkt ist wassermischbar und kann sich in Wassersystemen ausbreiten.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Dieses Produkt enthält keine Stoffe, die als PBT oder vPvB eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Keine bekannt.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Abfall aus Rückständen/nicht verwendeten Produkten

Die Zuführung zu einer Deponie oder einer Verbrennungsanlage ist nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde bzw. dem Entsorger möglich. Alle geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetze und Richtlinien sind hierbei unbedingt einzuhalten.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung des Wohnortes anliefern.

Die Handhabung und das Management von unbeabsichtigt freigesetztem Produkt hat entsprechend den Angaben in Abschnitt 6 und Abschnitt 7 zu erfolgen.

Behandlung verunreinigter Verpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden kostenfrei an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen. Die gemeinsame Initiative von Herstellern und Handel, die flächendeckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der zu-

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: KINVARA
Überarbeitet am: 20.01.2020
Gültig ab: 20.01.2020

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

rückgenommenen Verpackungen.

Mittlerweile wird mit rund 85 % ein Großteil der gesammelten Verpackungen werkstofflich recycelt und zur Herstellung von Kabelschutzrohren eingesetzt. Zurückgenommen werden Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke. Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein.

Die Deckel und sonstigen Verpackungen sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt sein. Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert.

Weitere Informationen sowie aktuelle Sammeltermine finden Sie unter: www.pamira.de

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

UN3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

UN3082, Umweltgefährdender Stoff, flüssig, N.A.G. (ENTHÄLT HYDROCARBONS, C10, AROMATICS, <1% NAPHTHALENE, FLUROXYPYR-MEPTYL (ISO)), 9 III, E

14.3 Transportgefahrenklassen

9

14.4 Verpackungsgruppe

III

14.5 Umweltgefahren

Umweltgefährdend

14.6 Tunnelbeschränkungscode

E

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Gesetzgebung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (in geänderter Fassung).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der geänderten Fassung.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde kein Expositionsszenario erstellt, da für die Registrierung kein CSR (Stoffsicherheitsbericht) erforderlich war.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

16.1 Wortlaut der H-Sätze, auf die in Abschnitt 2 oder Abschnitt 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

16.2 Liste der Abkürzungen

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert akute Toxizität
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

SICHERHEITSDATENBLATT

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Handelsname: KINVARA
Überarbeitet am: 20.01.2020
Gültig ab: 20.01.2020

Version: 1.0
Ersetzt Version: -

CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert
EC	Effektive Konzentration
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis
GHS	Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IBC-Code	Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut
IC	Median immobilisation concentration or median inhibitory concentration
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standards Organization
IUCLID	International Uniform Chemical Information Database
k.A.	Keine Angaben
k.D.v.	Keine Daten verfügbar.
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
log Kow	Verteilungskoeffizient zwischen Oktanol und Wasser
MARPOL	Maritime Pollution Convention = Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
n.z.	nicht zutreffend
n.b.	nicht bestimmt
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, biakkumulierbar, toxisch
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
RRN	REACH Registriernummer
STOT SE	Specific target organ toxicity single exposure
STOT RE	Specific target organ toxicity repeated exposure
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VOC	Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse

16.3 Änderungen gegenüber der letzten Version

Alle Änderungen gegenüber der vorangehenden Version sind mit einem senkrechten Strich am Rand gekennzeichnet.

16.4 Weitere Informationen

Wir haften für eine gleichbleibende Beschaffenheit des Mittels zum Zeitpunkt seiner Auslieferung aus unserem Lager. Die Beschaffenheit des Pflanzenschutzmittels, seine Wirkungsweise können aber Bedingungen unterliegen, auf die weder wir noch unsere Vertriebspartner Einfluss haben. Zu diesen Bedingungen können gehören: Vielfalt und Konstitution der Kulturen, Fruchtfolge, Boden- und Witterungsverhältnisse, Transport- und Lagerungsbedingungen, Menge, Anzahl, Methoden und Verhältnisse der Anwendung, Beigabe anderer Pflanzenschutzmittel oder Zusatzstoffe. Wir schließen die Haftung für solche Umstände und daraus resultierende Folgen aus.

Wir weisen den Anwender des Pflanzenschutzmittels darauf hin, dass er gesetzlich verpflichtet ist, vor dem Erwerb und der Anwendung des Mittels sich sachkundig zu machen, beim beruflichen Anwender den Sachkundenachweis zu führen und die Anwendungsfähigkeit des Pflanzenschutzmittels unter Berücksichtigung der dafür festgesetzten Anwendungsgebiete und -bestimmungen zu prüfen.

Das vorliegende Sicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006.